

Stand Januar 2020

Artenschutzrechtliche Kennzeichnung von Tieren

Rechtsgrundlage:

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)

in der Fassung vom 16. Februar 2005

Nach Artenschutzrecht zu kennzeichnende Arten und Exemplare:

Seit dem 01.01.2001 gilt in der BRD eine Kennzeichnungspflicht für eine Reihe von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten, die sich in menschlicher Haltung befinden.

Die Tierarten, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, sind in der Anlage 6 zur Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt. Bei den Vögeln zählen beispielsweise nahezu alle Arten der in der Europäischen Union natürlich vorkommenden Vögel sowie viele Papageien-Arten dazu.

Auch zuvor nicht gekennzeichnete Exemplare der auf Anlage 6 aufgeführten Arten unterliegen der Kennzeichnungspflicht und müssen nachgekennzeichnet werden.

Methoden artenschutzrechtlicher Kennzeichnung:

Für die Kennzeichnung sind die Kennzeichnungsmethoden zu verwenden, die in Anlage 6 Spalte 2 bis 6 mit einem Kreuz (+) bei den jeweiligen Tierarten bezeichnet sind.

Sind mehrere Kennzeichnungsmethoden vorgesehen, sind die Tiere mit einem Kennzeichen in der folgenden Rangfolge zu versehen:

1. gezüchtete Vögel vorrangig mit dem geschlossenen Ring;
2. Vögel, die nicht unter Nummer 1 fallen, vorrangig nach Wahl des Halters mit dem offenen Ring oder dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation;
3. Säugetiere vorrangig mit dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation oder mit sonstigen Kennzeichen;
4. Reptilien vorrangig nach Wahl des Halters mit dem Transponder oder der Dokumentation.

Die Transponderkennzeichnung kann tierschutzgerecht erst nach Erreichen eines Körpergewichtes von 200 Gramm, bei Schildkröten von 500 Gramm vorgenommen werden. Bei einigen wenigen Vogelarten ist mit der Fußnote 24 in der Spalte 1 Anlage 6 vermerkt, dass diese Arten nicht mit einem Ring gekennzeichnet werden können. In diesen Fällen, soweit keine Transponderkennzeichnung in Spalte 4 der Anlage 6 vermerkt ist, kommt die Fotodokumentation als Kennzeichnungsverfahren zur Anwendung.

Von den in der Anlage 6 Spalte 3 BArtSchV genannten Ringgrößen kann insbesondere bei Mischlingen oder Vögeln bestimmter Populationen abgewichen werden, wenn die genannten Ringgrößen entweder zu Verletzungen führen würden oder aber so groß sind, dass der Ring sich vom Vogelfuß entfernen lassen würde.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kennzeichnung ist der Halter verantwortlich.

Zugelassene Kennzeichen und Materialien:

In § 13 BArtSchV ist festgelegt, welche Kennzeichnungsmethode bei welchen Tieren Vorrang vor einer anderen Kennzeichnungsmethode hat. Bei mehr als zwei in Frage kommenden

Methoden ergibt sich eine Reihenfolge. Grundsätzlich ist immer nur die Kennzeichnungsmethode mit der höchsten Priorität anzuwenden.

WICHTIG: Die Anwendung einer nachrangigen Kennzeichnungsmethode (nachweislich aufgrund körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften bei einem bestimmten Tier) bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Fußringe, Transponder:

Es dürfen nur die Ringe und Transponder solcher Verbände verwendet werden, die in § 15 BArtSchV genannt sind. Dies sind:

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF)
Mainzer Str. 10
65185 Wiesbaden
E-Mail: info@zzf.de

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA)
Ostendstraße 4
76707 Hambrücken
E-Mail: gs@bna-ev.de

Fotodokumentation:

Unter einer Fotodokumentation versteht man die fotografische Darstellung der Körperpartie, die eine sichere Identifizierung des Tieres ermöglicht. In Anlage 6 Spalte 5 der BArtSchV ist bei vielen Arten durch eine Fußnote die entsprechende Körperpartie benannt (hierzu ein Hinweis: ein Kraniogramm ist eine fotografische Darstellung des Vogelkopfes in der Seitenansicht, ein Pedigramm ist die fotografische Darstellung des Schuppenmusters des Vogelfußes).

Das Foto muss um eine Beschreibung des Tieres nach Körpergröße bzw. -länge, Gewicht, Alter, Geschlecht, sonstigen Besonderheiten und der genauen Bezeichnung der zugehörigen Legalitätsbescheinigung (z.B. Bescheinigungsnummer) ergänzt werden.

Die Dokumentation ist in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen, um die Veränderungen im äußeren Erscheinungsbild des Tieres nachvollziehbar zu machen. Diese Dokumentationsfolge ist zusammen mit der zugehörigen Legalitätsbescheinigung aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Weitere Auskünfte; zuständige Behörden

Auskünfte zur Kennzeichnungspflicht geben die Naturschutzbehörden. In Nordrhein-Westfalen sind dies die Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden; in Bochum wenden Sie sich an das

Umwelt- und Grünflächenamt
- untere Naturschutzbehörde -
Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum
Tel. 0234 910-3491, Fax 0234 910-1438
E-Mail: IEichel@bochum.de